STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.03.2018
Drucksache Nr.: **18/0091**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	19.04.2018	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.05.2018	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Festlegung der Zügigkeit der Katholischen Grundschule Buisdorf

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) wird für die Katholische Grundschule Buisdorf die maximale Aufnahmekapazität ab dem Schuljahr 2018/2019 mit Wirkung vom 01.08.2018 auf 1,5 Züge festgelegt.

Eine Gesamtklassenzahl von 6 wird nicht überschritten.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf den Besuch der nächstgelegenen Grundschule. Der Aufnahmeanspruch des Kindes besteht für die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.
Der Rat hat in seiner Sitzung vom 12.12.2007 die Zügigkeit der Sankt Augustiner Grundschulen festgelegt (DS-Nr. 07/0047). Danach wurde für die KGS Buisdorf die maximale Aufnahmekapazität auf zwei Züge festgelegt.

In den vergangenen Jahren wurden an der KGS Buisdorf alternierend 1 oder 2 Züge aufge-

nommen, sodass tatsächlich durchschnittlich eine 1,5-Zügigkeit vorlag. Für die kommenden Schuljahre prognostiziert der aktuelle Schulentwicklungsplan (DS-Nr. 16/0154) eine 2-Zügigkeit, die durch eine jährlich leichte Überschreitung des Klassenteilers bei den jeweiligen Eingangsklassen entsteht. Damit könnten jährlich zwei sehr kleine Klassen gebildet werden mit der Folge, dass entsprechender Schulraum zur Verfügung gestellt werden müsste.

Allerdings verfügt die KGS Buisdorf zurzeit über eine begrenzte Anzahl von Räumen, sodass eine Gesamtklassenzahl von 6 nicht überschritten werden kann, da auch Räume für die Durchführung der OGS gebunden sind. Die Aufnahme von 2 Zügen in jedem Jahrgang ist daher ohne Baumaßnahmen nicht umsetzbar.

Daher soll die Aufnahmekapazität der KGS Buisdorf mit Wirkung vom 01.08.2018 auf 1,5 Züge (Gesamtklassenzahl 6) festgelegt werden.

Nach dem Schuljahr 2017/2018 verlässt ein 2-zügiger Jahrgang die Schule, sodass im Schuljahr 2018/2019 zwei neue Eingangsklassen gebildet werden können. In den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 kann jedoch nur jeweils eine neue Eingangsklasse gebildet werden, obwohl der Schulentwicklungsplan von einer knappen 2-Zügigkeit in den jeweiligen Eingangsklassen ausgeht.

Der aktuelle Schulentwicklungsplan hat angeregt, dass die Grundschulversorgung im Stadtteil in Form von jahrgangsübergreifendem Unterricht in je drei altersgemischten Gruppen für den Jahrgang 1 und 2 sowie den Jahrgang 3 und 4 im vorhandenen Gebäude sehr gut leistbar ist. Ob jahrgangsgebundener Unterricht stattfindet, liegt in der Entscheidung der Schulkonferenz und nicht des Schulträgers.

Bei Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts könnten Klassen gleicher Klassenstärke gebildet werden. Entscheidet sich die KGS Buisdorf weiter für jahrgangsgebundenen Unterricht, wird es, wie bisher, in zwei Jahrgängen zwei Klassen mit geringer Klassenstärke geben und in zwei Jahrgängen zu einer Klassenstärke bis zu 29 Kinder mit Abweisung einzelner Kinder kommen (lt. den Prognosedaten des Schulentwicklungsplans im Schuljahr 19/20 wären dies fünf, im Schuljahr 20/21 neun Kinder, im Schuljahr 21/22 zwei Kinder).

Auch der Bedarf an OGS-Plätzen steigt an der KGS Buisdorf weiter (s. DS-Nr. 18/0046). Im

Hinblick auf das OGS-Ausbauziel von 80 % wird in 2018 eine Machbarkeitsstudie für die KGS Buisdorf in Auftrag gegeben. Im Vorgriff auf eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung soll hier vorsorglich eine Raumplanung für eine Zweizügigkeit mit 80 % OGS als zweites Modul angefragt werden.

Unter Berücksichtigung der vom Rat am 12.12.2007 beschlossenen Zügigkeit der Sankt Augustiner Grundschulen (DS-Nr. 07/0447), sowie der Anpassung der Zügigkeit der GGS Ort, die der Rat erstmals am 19.12.2012 beschlossen hat (DS-Nr. 12/0346) und der Anpassung der Zügigkeit an der GGS Menden, welche am 26.10.2016 beschlossen wurde (DS-Nr. 16/0258), gestaltet sich die Zügigkeit wie folgt:

Schule	Durch den Rat festgelegte Zügigkeit	Neue Festlegung
KGS Meindorf	2 Züge	
GGS Menden	5 Züge	
EGS Hangelar	2 Züge	
KGS Hangelar	2 Züge	
GGS Ort	3 Züge	
KGS Mülldorf	4 Züge	
GGS Am Pleiser Wald	4 Züge	
KGS Buisdorf	2 Züge	1,5 Züge

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt. Die KGS Buisdorf steht auch Kindern mit Förderbedarf offen.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.